

**Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde Denklingen aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren
- d) Gebühren in besonderen Fällen

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

Die Grabnutzungsgebühren sind für nachfolgende Grabarten wie folgt festgesetzt:

Nutzungsrecht an einem Standardgrab für 15 Jahre (bis zu 4 Erd- oder Urnenbestattungen)	900,00 €
Nutzungsrecht an einem Einzelgrab für 15 Jahre (bis zu 2 Erd- oder Urnenbestattungen)	550,00 €
Nutzungsrecht an einem Kindergrab für 15 Jahre	450,00 €
Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab für 10 Jahre (bis zu 4 Urnenbestattungen)	450,00 €
Nutzungsrecht zum Einstellen einer Urne in die Urnenwand für 10 Jahre (keine alleinige Nutzung der Nische)	650,00 €
Nutzungsrecht an einer 2er-Nische in der Urnenwand für 10 Jahre (bis zu 2 Urnen)	1.300,00 €
Nutzungsrecht an einer 4er-Nische in der Urnenwand für 10 Jahre (bis zu 4 Urnen)	2.600,00 €
Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz unter Bäumen für 10 Jahre (keine alleinige Nutzung des Baumbestattungssystems)	1.250,00 €
Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz unter Bäumen für 10 Jahre (alleinige Nutzung des Baumbestattungssystems für bis zu 4 Urnen)	5.000,00 €

- (2) Bei nicht belegten Grabstätten sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer von 10 bzw. 15 Jahren zu entrichten. Bei Belegung der Grabstätte sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen. Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes ohne die Notwendigkeit einer Ruhefrist sind die Grabnutzungsgebühren ebenfalls für die Dauer von 10 bzw. 15 Jahren zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede Beisetzung incl. Reinigung 180,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens für fünf Jahre beträgt 100,00 €.
- (3) Weitere sonstige Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für Einzelanordnungen erhoben.
- (4) Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, und für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2007 inkl. Änderungen vom 23.09.2016, 12.04.2019 und 26.09.2022 außer Kraft.

Denklingen, 09.02.2026


Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

